

ELEKTRONISCHES AMTSBLATT

für die Samtgemeinde Herzlake

und die Mitgliedsgemeinden Dohren, Herzlake und Lähden



Jahrgang 2025

Ausgegeben in Herzlake am 04.04.2025

Nr. 12

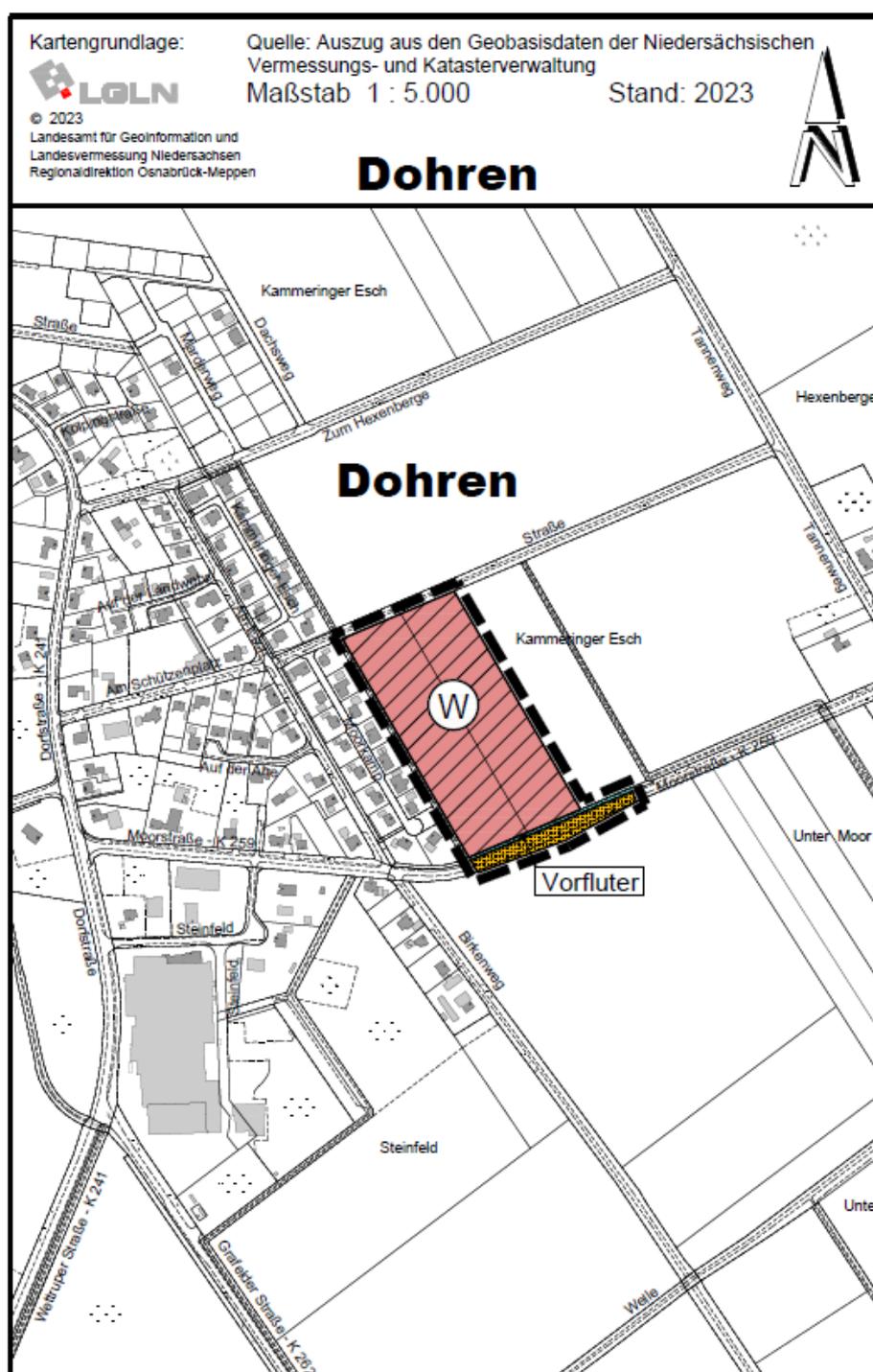
Nr.	Inhalt	Seite
A.	Satzungen und Verordnungen	
23	Gemeinde Dohren – Bauleitplanung der Gemeinde Dohren, Bebauungsplan Nr. 18 „Auf der Ahe, Teil V und Erweiterung“	55
B.	Erteilung von Genehmigungen für Flächennutzungspläne	
24	Samtgemeinde Herzlake – Bauleitplanung der Samtgemeinde Herzlake, Schlussbekanntmachung über die Änderung Nr. 25 A des Flächennutzungsplanes	56
C.	Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen	
25	Gemeinde Herzlake – Bauleitplanung der Gemeinde Herzlake, Bebauungsplan Nr. 13A „Marktzentrum-Erweiterung“, 1. Änderung	58
D.	Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen der Räte und der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse der Räte	
E.	Bekanntmachungen aufgrund besonderer Rechtsvorschriften	
F.	Sonstige Bekanntmachungen	

A Satzungen und Verordnungen

23 Bauleitplanung der Gemeinde Dohren, Bebauungsplan Nr. 18 „Auf der Ahe, Teil V und Erweiterung“

Der Rat der Gemeinde Dohren hat in der Sitzung vom 21.11.2024 den Bebauungsplan Nr. 18 „Auf der Ahe, Teil V und Erweiterung“, mit den textlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften und den Hinweisen, gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen und die Begründung mit Umweltbericht hierzu.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 18 „Auf der Ahe, Teil V und Erweiterung“ der Gemeinde Dohren ist in dem nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 18 „Auf der Ahe, Teil V und Erweiterung“ nebst textlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften und den Hinweisen und die Begründung mit Umweltbericht, sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB liegen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ab sofort während der Dienststunden im Rathaus Herzlake, Zimmer OG 14, Neuer Markt 4, 49770 Herzlake, zur Einsichtnahme aus. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Diese Unterlagen können nach § 10a Abs. 2 BauGB auch auf der Homepage der Samtgemeinde Herzlake unter www.herzlake.de und zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung von etwaigen Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Dohren, Neuer Markt 4, 49770 Herzlake, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Gemeinde Dohren
Die Gemeindedirektorin

49770 Herzlake, den 04.04.2025

B Erteilung von Genehmigungen für Flächennutzungspläne

24 Bauleitplanung der Samtgemeinde Herzlake, Schlussbekanntmachung über die Änderung Nr. 25 A des Flächennutzungsplanes

Die vom Rat der Samtgemeinde Herzlake in seiner Sitzung am 12.12.2024 beschlossene Änderung Nr. 25 A des Flächennutzungsplanes ist am 19.12.2024 dem Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) zur Genehmigung vorgelegt worden. Bei der Änderung handelt es sich um die Ausweisung einer Wohnbaufläche.

Die Änderung Nr. 25 A des Flächennutzungsplanes nebst Begründung mit Umweltbericht und einer zusammenfassenden Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB liegen ab sofort unbefristet während der Dienststunden bei der Samtgemeindeverwaltung Herzlake, Neuer Markt 4, Zimmer OG 14, 49770 Herzlake, zur Einsichtnahme aus. Diese Unterlagen können auch auf der Homepage der Samtgemeinde Herzlake unter www.herzlake.de und zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Herzlake, Neuer Markt 4, 49770 Herzlake, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Samtgemeinde Herzlake
Die Samtgemeindebürgermeisterin

49770 Herzlake, den 04.04.2025

C Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen

25 Bauleitplanung der Gemeinde Herzlake, Bebauungsplan Nr. 13A „Marktzentrum – Erweiterung“, 1. Änderung

Bekanntmachung

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Herzlake hat in seiner Sitzung am 26.03.2025 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13A „Marktzentrum-Erweiterung“, beschlossen. Gleichzeitig hat der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Herzlake den Vorentwurf zum Bebauungsplan Nr. 13A „Marktzentrum-Erweiterung“, 1. Änderung, mit den planungsrechtlichen Festsetzungen, sowie die Begründung zum Entwurf erhoben. Der vorgenannte Bebauungsplan wird gemäß § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Das Plangebiet ist im untenstehenden Kartenausschnitt dargestellt. Es umfasst eine Teilfläche des Flurstückes 150/2, Flur 19, Gemarkung Herzlake, an der Straße „Markt“ und östlich des Flusslaufs der Hase.

Gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 2 BauGB i. V. mit § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB werden der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 13A „Marktzentrum-Erweiterung“, 1. Änderung, nebst Entwurfsbegründung in der Zeit vom **14. April 2025 bis einschließlich zum 14. Mai 2025** beide Tage einschließlich; im Internet auf der Homepage der Samtgemeinde Herzlake unter <https://www.herzlake.de/Aktuelles/Bekanntmachungen/Bauleitplanung.htm> veröffentlicht und können zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> abgerufen werden. Zusätzlich werden die Entwurfsunterlagen im Auslegungszeitraum während der Dienststunden öffentlich zu jedermanns Einsicht im Rathaus Herzlake, Zimmer 14 OG, Neuer Markt 4, 49770 Herzlake, ausgelegt.

Interessierte Personen können sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren und sich innerhalb der Auslegungsfrist zum o. g. Bebauungsplan äußern. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 13A „Marktzentrum-Erweiterung“, 1. Änderung, gemäß § 4 a Abs. 5 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde Herzlake deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag gemäß § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

